

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.06.2022****Corona-Pandemie – Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht****und  
Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

§ 20 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmt, dass Personen, die in bestimmten Einrichtungen – v.a. Krankenhäuser, Arztpraxen – tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtungen bis zum 15.03.2022 einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 22 a Abs. 1 oder 2 IfSG vorlegen müssen. Soweit dies nicht erfolgt, hat die Leitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. In zahlreichen Fällen haben diese die betreffenden Personen angeschrieben mit der Aufforderung, die Impfnachweise vorzulegen, verbunden mit der Androhung eines Bußgeldes für den Fall der Nichtvorlage. Die Schreiben haben den Charakter eines Verwaltungsaktes, wobei – zumindest teilweise – die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wurde.

Diese Praxis wurde am 13.06.2022 durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts als rechtswidrig eingestuft (Az.: 1 B 28/22). Das Gericht führte in seiner Begründung hierzu aus, dass das Gesundheitsamt die Vorlage der Impfstatus-Unterlagen „nicht in der Form eines Verwaltungsaktes“ anordnen durfte. Denn „die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes setzt neben der inhaltlichen Rechtmäßigkeit insbesondere voraus, dass die Behörde in der Handlungsform eines Verwaltungsaktes vorgehen darf“. Das durch den Gesetzgeber vorgegebene Regelungsgefüge spreche jedoch dafür, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht „keine unmittelbare, notfalls mit Verwaltungszwang durchsetzbare Impfpflicht, keinen Impfpflicht, statuiert“, sondern lediglich durch die Androhung von beruflichen Nachteilen für ungeimpfte Mitarbeiter ein „indirekter Impfdruck“ erzeugt werden sollte.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise setzen hessische Gesundheitsämter die genannte Bestimmung des § 22 a IfSG durch?
- Frage 2. Hat die Landesregierung an die hessischen Gesundheitsämter Anweisungen oder Empfehlungen erteilt, wie die genannte Bestimmung des § 22 a IfSG durchgesetzt werden soll?
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: welche Anweisungen oder Empfehlungen wurden durch die Landesregierung erteilt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat mit Erlass vom 28. Februar 2022 den Gesundheitsämtern Leitlinien zur Durchführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG aufgegeben. Der Erlass nebst Anlagen ist auf der Internetseite des Ministeriums zugänglich unter:

→ <https://soziales.hessen.de/corona/coronaimpfung/einrichtungsbezogene-impfpflicht>

- Frage 4. Haben hessische Gesundheitsämter Personen, die den nach § 22 a IfSG geforderten Nachweis nicht erbracht haben, per Verwaltungsakt aufgefordert, diesen nachzureichen?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: welche hessischen Gesundheitsämter haben die unter 4. aufgeführten Verwaltungsakte erlassen?
- Frage 6. Falls 4. zutreffend: wie viele der unter 4. aufgeführten Schreiben wurden durch hessische Gesundheitsämter bislang versendet?
- Frage 7. Falls 4. zutreffend: wurde bzw. wird in den unter 4. aufgeführten Schreiben ein Bußgeld angedroht für den Fall, dass der geforderte Nachweis nicht bzw. nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt wird?
- Frage 8. Falls 4. zutreffend: wurde bzw. wird die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes angeordnet?

Frage 9. Falls 4. zutreffend: gegen wie viele der unter 4. aufgeführten Verwaltungsakte haben die betreffenden Adressaten Rechtsmittel eingelegt?

Frage 10. Falls 4. zutreffend: werden die von den Gesundheitsämtern verfügten Verwaltungsakte angesichts des zitierten Urteils zurückgenommen?

Die Fragen 4 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bund und Länder haben sich im Februar 2022 auf gemeinsame Anwendungsleitlinien geeinigt. Dazu gehört auch, dass die Aufforderung eines Gesundheitsamts an betroffene Personen, Immunitätsnachweise im Sinne des § 20a IfSG vorzulegen, einen Verwaltungsakt darstellen soll, dessen Nicht-Befolgung mit einem Zwangsgeld auf Grundlage der Verwaltungsvollstreckungsgesetze durchgesetzt werden kann. Hessen hat sich dieser Sichtweise im Sinne einer bundeseinheitlichen Anwendung des Bundesgesetzes angeschlossen.

Nach Auswertung erster Gerichtsentscheidungen, die die Annahme, bei der Aufforderung handele es sich um einen Verwaltungsakt, der mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden können, wurde diese Rechtsauffassung mit Erlass vom 13. Juni 2022 aufgegeben. Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sollen nicht mehr getroffen werden. Nach Kenntnis des Ministeriums für Soziales und Integration wurden bis dahin auch in keinem Fall Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung tatsächlich getroffen.

Die Nichtvorlage eines Immunitätsnachweises im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht stellt nach § 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG weiterhin einen Bußgeldtatbestand dar.

Wiesbaden, 1. Juli 2022

**Kai Klose**